

Richtlinie zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene in der Blumenstadt Tessin

1. Rechtliche Grundlage

- 1.1. Die Blumenstadt Tessin gewährt ab dem 01.07.2022 gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 16.06.2022, Beschluss-Nr. StV 189-13/2022, für jedes geborene Kind, unter Einhaltung der Festlegungen nach Punkt 2.2., ein Begrüßungsgeld in Höhe von **200,00 EUR**.
- 1.2. Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

2. Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen

- 2.1. Anspruchsberechtigte ist grundsätzlich die Kindesmutter. Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass die Kindesmutter am Tag der Geburt des Kindes selbst mit dem Hauptwohnsitz in der Blumenstadt Tessin gemeldet war.
Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind in begründeten Einzelfällen zulässig.
- 2.2. Das Begrüßungsgeld wird einmalig für jedes Kind gezahlt, dessen Geburt durch Geburtsurkunde amtlich bestätigt wurde. Eine Kopie der Geburtsurkunde ist bei Antragstellung einzureichen.

3. Verfahren

- 3.1. Das Begrüßungsgeld ist innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des zu berücksichtigten Kindes beim Amt Zentrale Dienste der Blumenstadt Tessin unter Verwendung des anliegenden Formulars durch die Kindesmutter schriftlich zu beantragen. Über Ausnahmen wird in begründeten Einzelfällen durch das Amt Zentrale Dienste entschieden.
- 3.2. Die entsprechenden Antragsformulare sind im Amt Zentrale Dienste der Blumenstadt Tessin und auf der Homepage erhältlich.
- 3.3. Dem Antrag wird erst stattgegeben, wenn durch das Einwohnermeldeamt der Blumenstadt Tessin die Eintragung des Kindes im Einwohnermelderegister vorgenommen wurde. Der Nachweis zum Hauptwohnsitz der Mutter und die Eintragung des Kindes im Einwohnermelderegister der Blumenstadt Tessin erfolgen nach schriftlicher Einwilligung der Kindesmutter verwaltungsintern und müssen nicht durch die Antragstellerin erbracht werden. Der zuständige Sachbearbeiter hat sich nach Antragsingang die entsprechenden Auszüge aus dem Einwohnermeldeamt anzufordern.
Sollte keine schriftliche Einwilligung vorliegen, sind die Nachweise durch die Kindesmutter zu erbringen.
- 3.4. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist vom zuständigen Sachbearbeiter auf dem Antragsformular mittels Unterschrift zu bescheinigen.

Die Auszüge aus dem Einwohnermeldeamt für die Anspruchsberechtigte und für das Kind sind den Akten beizulegen.

4. Zuständigkeit

Die Aufgabe der Bearbeitung und Gewährung von Begrüßungsgeld wird dem Amt Zentrale Dienste übertragen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Tessin, den 06.07..2022



Dräger
Bürgermeisterin



**Antrag
auf Gewährung von Begrüßungsgeld
in der Blumenstadt Tessin**

1. Angaben zur Mutter (oder sonstige/r Personensorgeberechtigte/r)

Name, Vorname Geburtsdatum

.....

Hauptwohnsitz in Tessin seit:

Anschrift:

Kindschaftsverhältnis (falls nicht Mutter):

2. Bankverbindung

Kontoinhaber

IBAN BIC:

Kreditinstitut

3. Ich beantrage Begrüßungsgeld für nachfolgende/s Kind/er:

Name Geburtsdatum Geburtsort

.....

.....

.....

4. Einwilligungserklärung

Hiermit erteile ich meine Einwilligung, dass die Nachweise zum Hauptwohnsitz der Mutter und die Eintragung des Kindes im Einwohnermelderegister der Blumenstadt Tessin durch den zuständigen Sachbearbeiter eingeholt werden dürfen.

Datum

Unterschrift Kindesmutter (oder sonstige Personensorgeberechtigte/r)

Bearbeitungsvermerke, die nicht vom Antragsteller auszufüllen sind!

1. Geburtsurkunde des/r Kindes/er liegt/liegen vor liegt/liegen nicht vor.

2. Mutter mit Hauptwohnsitz in der Blumenstadt Tessin gemeldet seit:

3. Nachweise zum Kindschaftsverhältnis (falls Antragsteller nicht leibliche Mutter od. Vater)

.....

4. Anspruchsvoraussetzungen liegen vor liegen nicht vor.

5. Bewilligungsbescheid gefertigt und versandt am:

6. Zur Zahlung angewiesen am:

7. Sonstige Bemerkungen:

z.d.A.

Datum

Unterschrift

Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Blumenstadt Tessin geltend gemacht wird.

Tessin, den 06.07.2022


Dräger
Bürgermeisterin

